



Deutsche Gesellschaft für Maritime Medizin e.V.

Die Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Maritime Medizin e.V.“. Er hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der wissenschaftlichen Schifffahrtsmedizin in der See-, Binnen-, und Sportschifffahrt sowie im Offshore- und Hafenbereich durch Unterstützung angewandter Forschung und Verbreitung von Erkenntnissen, sowie durch Entwicklung und Unterstützung der für diese Zwecke geeigneten Strukturen, Organisationen und Institutionen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- **Anregung, Unterstützung und Begleitung angewandter Forschungsprojekte,**
- **Organisation von oder Beteiligung an Veranstaltungen, die dem wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch auf diesem Fachgebiet dienen,**
- **Verbreitung maritim-medizinischer Informationen und Erkenntnisse durch die Gesellschaft selbst oder deren Förderung, z. B. durch Herausgabe eigener oder Beteiligung an wissenschaftlichen Publikationen,**
- **Beratung öffentlicher und privater Institutionen, die auf dem Gebiet der Schifffahrt tätig sind,**
- **Mitwirkung bei der Entwicklung von Richtlinien für die relevante Aus-, Fort- und Weiterbildung,**
- **Beteiligung an der Arbeit einschlägiger internationaler und nationaler Fachgremien.**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.**
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.**
- (3) Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen und Institutionen werden sowie natürliche Personen, die als passive Mitglieder aufgenommen werden können. Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht. Die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Vor dem Aufnahmebeschluss muss der Vorstand allen Mitgliedern Gelegenheit geben, sich zu dem Aufnahmeantrag zu äußern. Dieser wird dann der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Die Aufnahme erfolgt mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.**
- (4) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Aufnahme von Ehrenmitgliedern vorschlagen, die als ordentliche Mitglieder gelten.**
- (5) Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt durch den Vorstand anlässlich einer Sitzung oder durch E-Mail Einzelentscheidungsverfahren. Für die Aufnahme ist die einstimmige Entscheidung der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Aufnahmeanträge werden bei Eingang den Vorstandsmitgliedern durch E-Mail bekannt gegeben, der Vorsitzende entscheidet über das Abstimmungsverfahren. Die neu aufgenommenen Mitglieder sind der Mitgliedschaft mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Kommt die für eine Aufnahme erforderliche Einstimmigkeit im Vorstand nicht zustande, so ist der Antrag der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die mit einfacher Mehrheit abschließend entscheidet.**
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft wird aus wichtigem Grund auf Antrag des Vorstandes oder eines einzelnen Mitgliedes mit sofortiger Wirkung beendet, wenn die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit den Ausschluss beschließt.**

- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung gezahlter Beiträge oder sonstiger Leistungen aus dem Vermögen des Vereins.**

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird (Anhang 1).**
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.**
- (3) Beitragspflichtige Mitglieder, die nach zwei Erinnerungen ihren Beitrag schulden, werden am Ende des Jahres in ihrer Mitgliedschaft vom Vorstand ruhend gestellt. Eine Reaktivierung der Mitgliedschaft ist nach Zahlung der ausstehenden Beiträge möglich.**

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- Der Vorstand,
- Arbeitsgruppen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Kalenderjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. Dazu sind die Mitglieder vier Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung und entsprechender Unterlagen schriftlich einzuladen.**
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder mit einer Frist von sieben Tagen einzuberufen.**
- (3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. In der Mitgliederversammlung können zusätzliche Tagesordnungspunkte mit Zustimmung der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder behandelt werden; ausgenommen sind jedoch Anträge zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins.**

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes, den Kassenbericht und das Ergebnis der Kassenprüfung entgegen.**
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:**
 - a. die Beschlussfassung über die Satzung.**
 - b. die Entlastung des Vorstandes,**
 - c. die Wahl des Vorstandes,**
 - d. die Wahl der Kassenprüfer,**
 - e. die Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern,**
 - f. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.**
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung oder den Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen der Zustimmung von Dreiviertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von Dreiviertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder, mindestens jedoch von einem Fünftel aller ordentlichen Mitglieder.**

§ 8 Stimmrecht

Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder können ohne Stimmrecht beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig im Sinne der Satzung.

§ 10 Abstimmung

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 11 Leitung der Mitgliederversammlung; Protokoll

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet.**
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern zu übersenden.**

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. bis zu vier BeisitzernDer Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen geschäftsführenden Sekretär.**
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Bestellung erfolgt durch geheime Wahl, sofern dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben bis zur Wahl ihrer Nachfolger wahr.**
- (3) Der Vorstand ist Vereinsorgan im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Näheres regelt eine Geschäftsordnung (Anhang 2).**
- (4) Der Vorsitzende lädt den Vorstand zu wenigstens zwei Sitzungen im Kalenderjahr ein. Dies soll schriftlich, telefonisch oder persönlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen erfolgen. Im Einvernehmen kann diese Frist unbeachtet bleiben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.**
- (5) Der Vorstand hat das Recht, zu seinen Sitzungen Sachverständige beratend hinzuzuziehen.**
- (6) Nachgewiesene Sachaufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes werden den Vorstandsmitgliedern sowie hinzugezogenen Sachverständigen auf Antrag erstattet.**

§ 13 Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen können vom Vorstand zur Klärung bestimmter fachlicher Fragestellungen eingesetzt werden.**
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand bestellt.**
- (3) Sie wählen in Abstimmung mit dem Vorstand aus ihrem Kreis einen Sprecher. Dieser muss ordentliches Vereinsmitglied sein.**
- (4) Als Arbeitsgruppenmitglieder können auch außerordentliche Mitglieder und Nichtmitglieder bestellt werden.**
- (5) Die Arbeitsgruppen legen ihre Beratungsergebnisse als Beschlussempfehlung dem Vorstand vor.**
- (6) Nachgewiesene Sachaufwendungen durch die Ausübung ihrer Tätigkeit können den Ausschussmitgliedern auf Antrag erstattet werden.**

§ 14 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Kassenbericht und –prüfung

Der Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters ist mit dem Prüfungsbericht der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung jährlich in schriftlicher Form vorzulegen. Die Entlastung des Schatzmeisters ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Rettung aus Lebensgefahr zu verwenden hat.

Beitragsordnung der DGMM

- § 1:** Der Jahresbeitrag beträgt € 50,-
- § 2:** Der Beitrag ist bis zum Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres zu entrichten, bzw. sogleich nach Aufnahme unabhängig vom Eintrittsdatum. Im Regelfall ist die Beitragszahlung durch eine Einzugsermächtigung sicher zu stellen.
- § 3:** Ordentliche Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben oder den Nachweis führen, dass sie nicht mehr berufstätig sind, können auf Antrag durch den Vorstand beitragsfrei gestellt werden.
- § 4:** Über den Jahresbeitrag außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

Geschäftsordnung für den Vorstand der DGMM e.V.

1. Vorstandsentscheidungen

1.1. Vorstandssitzungen

- 1.1.1. Vorstandssitzungen finden regelmäßig vier Mal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende, auch auf Antrag eines Vorstandsmitglieds, eine Sondersitzung einberufen.
- 1.1.2. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden aufgestellt und ist spätestens 7 Tage im Voraus den Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.
- 1.1.3. Über die Befassung mit Tagesordnungspunkten, die nach dieser Frist eingereicht werden, entscheidet der Vorstand anlässlich der Sitzung mit einfacher Mehrheit.
- 1.1.4. Am Ende jeder Vorstandssitzung findet eine Terminabstimmung hinsichtlich des Termins der nächsten Sitzung statt.
- 1.1.5. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden geleitet. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- 1.1.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.
- 1.1.7. Zur Abstimmung sind nur die in der Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 1.1.8. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit.
- 1.1.9. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer nach Tagesordnungspunkten gegliedert in zusammengefasster Form darzustellen.
- 1.1.10. Der Protokollentwurf wird den Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden als E-Mail-Einzelentscheidungsverfahren innerhalb von 14 Tagen vorgelegt und gilt im Regelfall als genehmigt, wenn keine Einwände innerhalb von einer Woche nach Vorlage erhoben werden.
- 1.1.11. Sofern Änderungen oder Ergänzungen durch Mitglieder des Vorstandes gewünscht werden, sind diese durch den Vorsitzenden redaktionell einzuarbeiten und erneut das E-Mail-Entscheidungsverfahren einzuleiten.

1.2. E-Mail-Einzelentscheidungsverfahren

- 1.2.1. Jedes Vorstandsmitglied hat eine E-Mail-Adresse beim Vorsitzenden zu hinterlegen, unter der eine kurzfristige Erreichbarkeit sichergestellt ist und diese aktuell zu halten.
- 1.2.2. Zur Gewährleistung einer kurzfristigen Entscheidungsfähigkeit des Vorstandes kann jedes Vorstandsmitglied ein Thema zur Entscheidung beim Vorsitzenden vorlegen, wobei zu begründen ist, warum es keinen Aufschub bis zur nächsten Vorstandssitzung duldet.
- 1.2.3. Aus Gründen der Handlungssicherheit im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung kann der Vorsitzende jederzeit ein Votum der Vorstandsmitglieder zu einem Thema einholen.
- 1.2.4. In beiden Fällen initiiert der Vorsitzende das E-Mail-Entscheidungsverfahren, in dem er in einer E-Mail die entscheidungserheblichen Informationen zusammenstellt, die zur Entscheidung anstehende Frage eindeutig formuliert und diese unter Setzung einer Antwortfrist von mindestens 14 Tagen an die Vorstandsmitglieder versendet.
- 1.2.5. Nach Versand muss eine Lesebestätigung von allen Vorstandsmitgliedern vorliegen.
- 1.2.6. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Antwort eines Vorstandsmitgliedes bei vorliegender Lesebestätigung, so wird dies als Enthaltung gewertet.
- 1.2.7. Bei der Stimmabgabe sind von jedem Vorstandsmitglied alle übrigen Vorstandsmitglieder nachrichtlich zu beteiligen.
- 1.2.8. Nach Durchlaufen des E-Mail-Entscheidungsverfahrens erfolgt durch den Vorsitzenden die Bekanntgabe des Beschlusses mit separater E-Mail und eine Dokumentation des Vorganges in geeigneter Weise, so dass zusammen mit den Vorstandsprotokollen eine chronologische Nachvollziehbarkeit sämtlicher Vorstandsbeschlüsse nachweisbar ist.

2. Finanzkontrolle

- 2.1.1. In der auf den Einzug der Mitgliedsbeiträge folgenden Vorstandssitzung ist durch den Vorstand der Betrag festzulegen, welcher unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verbindlichkeiten bis zum nächsten Einzug der Mitgliedsbeiträge für Vereinszwecke verwendet werden kann. Darauf aufbauend stellt der Vorstand einen Finanzplan für den Zeitraum bis zum nächsten Einzug der Mitgliedsbeiträge auf. Dieser Finanzplan soll die laufenden Geschäftskosten sowie absehbare Projekte umfassen.

- 2.1.2. Der Schatzmeister muss jederzeit auskunftsfähig hinsichtlich der aktuellen Höhe des verfügbaren Betrages sein, der allen Vorstandsmitgliedern bei Finanzierungsentscheidungen bekannt sein muss.
- 2.1.3. Die Festlegung von Finanzmitteln außerhalb des Finanzplans erfordert einen weiteren Vorstandsbeschluss. Sie sind dann in den Finanzplan ergänzend aufzunehmen.
- 2.1.4. Der Schatzmeister kann im Rahmen des Finanzplans alle finanziellen Transaktionen bis zu einer Höhe von 500,- € selbständig durchführen. Er gibt diese anlässlich der Vorstandssitzungen zur Kenntnis.
- 2.1.5. Alle Ausgaben über 500,- € bedürfen der Genehmigung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter
- 2.1.6. Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln einschließlich Reisebeihilfen erfordert einen Vorstandsbeschluss, in dem festgelegt ist, wie die Zweckgebundenheit der Ausgabe nachzuweisen ist.

3. Außenvertretung der Gesellschaft

- 3.1.1. Gemäß § 12.3 der Satzung vertritt der Vorstand die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist dabei an die in § 2 der Satzung formulierten Zwecke gebunden. Zur gerichtlichen Vertretung wie auch zum Abschluss von Rechtsgeschäften bedarf es zweier Vorstandsmitglieder – üblicherweise des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.
- 3.1.2. Die mediale bzw. öffentliche Vertretung und Darstellung der Gesellschaft obliegt dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter. Der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung können in besonders gelagerten Einzelfällen auch andere Vorstandsmitglieder oder Vereinsmitglieder mit der Vertretung der Gesellschaft in Gremien oder der Öffentlichkeit beauftragen. Hierfür ist ein klar umrissenes Mandat zu formulieren und zeitlich zu begrenzen.
- 3.1.3. Der Sekretär unterstützt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter in der Geschäftsführung und in der Kommunikation nach innen und nach außen. Er/sie führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und stimmt diese mit dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter ab.